

---

**Von:** [REDACTED]@bmjv.bund.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. August 2016 11:30  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Anfrage zur Reform des Patentrechts in Bezug auf das einheitliche europäische Patentgericht  
**Anlagen:** Anlage Übersicht Gerichtsgebühren EPG versus DEU.PDF

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Einheitlichen Patentgericht, die ich als Sprecherin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gerne wie folgt beantworte:

**1. Frage:**

Im System des neuen EU-Patents, insbesondere bei der Gründung des Einheitlichen Patentgerichts spielt Großbritannien eine wesentliche Rolle. Der EU-Austrittskandidat ist nicht nur Sitz einer wesentlichen Kammer des neuen Gerichts, die Ratifizierung des EPG-Übereinkommens durch Großbritannien wäre auch Voraussetzung für das europaweite in Kraft treten. Ist weiterhin - trotz des Ausgangs des "Brexit"-Referendums - geplant das parlamentarische Verfahren bzgl. der Gesetzentwürfe der Bundesregierung zum Einheitlichen Patentgericht-EU-Patent (18/8826 und 18/8827) fortzusetzen? Wie ist diesbezüglich der weitere Zeitplan?

**Antwort:**

Großbritannien bleibt bis zu einem etwaigen Austritt EU-Mitglied mit den entsprechenden Rechten und Pflichten und auch Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (Übereinkommen). Insofern besteht weiterhin die Möglichkeit, dass das Vereinigte Königreich das Übereinkommen ratifiziert. Die neue britische Regierung hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert.

BMJV ist an den Vorbereitungsarbeiten aktiv beteiligt und stark am Erfolg der europäischen Patentreform mit EU-Einheitspatent und Einheitlichem Patentgericht - möglichst unter Einbeziehung Großbritanniens - interessiert.

Die 1. Lesung beider Regierungsentwürfe im Bundestag fand am 23. Juni 2016 statt. Gegenwärtig werden diese in den Ausschüssen für Recht und Verbraucherschutz (federführend) und für Angelegenheiten der EU behandelt. Über den weiteren Zeitplan entscheidet der Bundestag. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung vom 8. Juli 2016 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

**2. Frage:**

Worin sieht das Bundesjustizministerium die wesentlichen Vorteile eines künftigen einheitlichen europäischen Patentes und eines Einheitlichen Patentgerichts im Vergleich zur heutigen Regelung?

**Antwort:**

Durch die europäische Patentreform wird zukünftig in allen an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden 26 EU-Mitgliedstaaten Schutz technischer Erfindungen durch das EU-Einheitspatent möglich sein. Ansprüche aus dem Patent können mit europaweiter Wirkung in einem einheitlichen Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Überprüfung der Wirksamkeit des erteilten Patents. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40% aller an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird in besonderem Maße von diesem neuen Rechtsrahmen profitieren. Die Arbeiten schließen Jahrzehnte währende Bemühungen erfolgreich ab, die in der Vergangenheit nicht zuletzt an der Frage von kostspieligen Übersetzungen und der mit der Wirkung von Übersetzungen verbundenen Problematik der Rechtssicherheit wiederholt gescheitert waren.

Das EU-Einheitspatent wird im Vergleich zur heutigen Situation zu deutlich geringeren Transaktionskosten führen. Übersetzungen und damit verbundene Kosten fallen zukünftig nach Erteilung des Patents - von Übergangsregelungen abgesehen - gar nicht mehr an. Patentschutz in allen teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten kann zukünftig in einem Erteilungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt zum Preis der Summe der Verlängerungsgebühren in den gegenwärtig vier am häufigsten validierten Vertragsmitgliedstaaten erlangt werden. Gegenüber dem heutigen Zustand, bei dem in den einzelnen Staaten geltende Patente gesondert aufrechterhalten werden müssen, reduzieren sich auch die Verwaltungskosten für betroffene Patentinhaber deutlich. Auch Vertretungs- und Übersetzungskosten im Falle von Streitigkeiten werden maximal nur einmal anfallen.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wird es zukünftig möglich sein, einen potentiellen Patentverletzer in einem einheitlichen Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht in ganz Europa in Anspruch zu nehmen - und dies im Regelfall vor den "heimischen" Lokalkammern in Düsseldorf, Mannheim, München oder Hamburg in deutscher Sprache. Die bisher bestehende Gefahr einander widersprechender Entscheidungen nationaler Patentverletzungsgerichte entfällt. Der Rechtsschutz vor dem Einheitlichen Patentgericht ist auch vergleichsweise kostengünstig; denn die Gerichtsgebühren für Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht fallen im Regelfall sogar deutlich geringer aus als in Deutschland für vergleichbare Verfahren (siehe die anhängende Gegenüberstellung).

### 3. Frage:

Im Vorfeld wurde immer wieder hervorgehoben, dass die europäische Patentreform insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Gute kommen soll. Worin bestehen die wesentlichen Vorteile für KMU?

#### Antwort:

Von den Vorteilen der Konzentration des Erteilungsverfahrens beim Europäischen Patentamt und der Gewährung Einheitlichen Rechtsschutzes durch das Einheitliche Patentgericht profitieren gerade auch KMU. Denn diese belastet es gegenwärtig in besonderer Weise, wenn sie sich parallel in mehreren EU-Staaten um Rechtsschutz bemühen oder sich dort gegen eine Inanspruchnahme nach dem jeweiligen nationalen materiellen und auch prozessualen Recht in der jeweiligen Landessprache verteidigen müssen. Die Möglichkeit, für den gemeinsamen Markt rechtlichen Schutz schnell und kostengünstig vor dem Einheitlichen Patentgericht zu erlangen, kommt insbesondere KMU zu Gute, für die es im Hinblick auf oftmals nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressourcen besonders wichtig ist, in einem überschaubaren Zeitrahmen Rechtssicherheit für ihre wirtschaftliche Betätigung zu erhalten. Die europäische Patentreform führt dazu, dass gerade auch KMU durch den rechtlichen Schutz ihrer Innovationen die Vorteile des gemeinsamen Marktes noch effektiver nutzen können.

### 4. Frage:

Nach unseren Recherchen und Aussagen mehrerer Experten ist es zurzeit übliche Praxis, ein Patent nur in wenigen Ländern anzumelden, wodurch in der Praxis aber doch ein europaweiter Patentschutz erzeugt wird. Auch werden Patenstreitigkeiten nach diversen statistischen Erhebungen in gut 90 Prozent aller Fälle nur in einem Land vor Gericht gebracht, wobei dortige Entscheidungen dann im Regelfall auf den gesamten EU-Markt wirken.

Gleichzeitig scheint vor allem durch die angesichts der vom 'unified patent court' vorgesehenen Gebühren und Erstattungshöchstsätzen der Vertretungskosten das Prozesskostenrisiko sehr viel höher zu werden, als im derzeitigen deutschen System. Kritiker fürchten, dass dadurch insbesondere KMU zukünftig sogar eher benachteiligt werden. Wie sieht das Bundesjustizministerium dieses Risiko?

#### Antwort:

Die Tatsache, dass Unternehmen ihre Erfindungen heute z. T. nur in einigen wenigen Ländern schützen lassen, ist auch Ausdruck der gegenwärtigen Situation eines fragmentarischen Patentschutzes in Europa. Denn mit zunehmender Anzahl von Schutzwänden steigen die Kosten für die Verwaltung, die Aufrechterhaltung der Patente und auch für Übersetzungen unverhältnismäßig stark an. Diesen unbefriedigenden Zustand, durch den im Grundsatz begehrter Rechtschutz nicht zuletzt aus Kostengründen begrenzt wird, will die Reform gerade

beenden. Das EU-Einheitspatent wird künftig zu dem attraktiven Preis der Summe der Verlängerungsgebühren in den gegenwärtig vier am häufigsten validierten Vertragsmitgliedstaaten nahezu europaweit für Rechtssicherheit sorgen (s. o).

Dass Patenstreitigkeiten in gut 90 Prozent aller Fälle nur in einem Land vor Gericht gebracht werden, kann diesseits nicht bestätigt werden. Auch wenn Streitigkeiten gegenwärtig häufig nur in einem einzigen Land geführt werden, lässt sich daraus nicht ableSEN, dass kein Bedarf an einem einheitlichen Patentschutz bestünde, wie dies die Frage suggeriert. Das gegenwärtige Recht birgt zudem die Gefahr, dass Konkurrenten unter Druck gesetzt werden können, indem sie zunächst nur in einem Mitgliedsstaat verklagt werden, der für den Kläger noch dazu aufgrund der dort vorherrschenden Rechtsprechung besonders günstig ist. Die Aussicht kostenträchtiger Gerichtsverfahren in weiteren Ländern kann insbesondere für weniger finanzstarke KMU zu einem faktischen Zwang zu einer Einigung führen, auch wenn diese nach den rechtlichen Umständen nicht ohne weiteres geboten wäre. Die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz des Einheitlichen Patentgerichts wird diese vielfach kritisierte Möglichkeit des sog. forum shopping abstellen.

Unzutreffend ist, dass die Entscheidungen nationaler Gerichte auf dem gesamten EU-Markt wirken. Die Entscheidungen nationaler Gerichte sind auf Grund des Territorialitätsprinzips auf das eigene Territorium des betreffenden EU-Mitgliedstaates beschränkt. Patentverletzungsverfahren vor nationalen Gerichten können nur Patentverletzungen des Beklagten im Staat des entscheidenden Gerichts erfassen. Patentnichtigkeitsklagen vor einem nationalen Gericht können das angegriffene Patent nur mit Wirkung für das Territorium des Landes dieses Gerichtes für nichtig erklären.

Das Prozesskostenrisiko für KMU wird beim Einheitlichen Patentgericht geringer sein als heute, nicht nur, weil die Notwendigkeit zur parallelen Rechtsverfolgung - bzw. -verteidigung in mehreren Staaten entfällt. Wie in den Antworten zu Fragen 2 und 3 ausgeführt, sind die vor dem Einheitlichen Patentgericht vorgesehenen Gerichtsgebühren gerade für KMU besonders attraktiv. Klein- und Kleinstunternehmen erhalten am Einheitlichen Patentgericht zusätzlich auf die ohnehin bereits günstigen Gerichtsgebühren 40 % Ermäßigung. Im Fall der Existenzgefährdung kann die Gerichtsgebühr nach Ermessen des Gerichts sogar bis auf Null reduziert werden.

Die vorgesehenen Obergrenzen für die Höhe erstattungsfähiger Aufwendungen sind unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen. Die Grenzwerte gewährleisten, dass KMU, die ein Verfahren gewinnen, nicht auf eigenen Kosten sitzen bleiben müssen; das kann gegenwärtig der Fall sein und berührt KMU stärker als finanzstärkere Konkurrenten. Für den Fall des Prozessverlustes konnten die Grenzwerte für die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass es sich bei den Obergrenzen um absolute Höchstgrenzen und nicht um Regelbeträge handelt. Es obliegt der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts, was im Einzelfall als vernünftige und angemessene Kosten im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 des Übereinkommens zu betrachten und damit erstattungsfähig ist.

##### 5. Frage:

Auch die EU-Kommission hat im vergangenen Jahr bestätigt (Kommissions-Dokument SWD (2015) 202 final, S. 71), dass das Kostenrisiko besonders für KMU vor dem "Unified Patent Court" gravierend sein würde und dass dieses Risiko durch eine Prozesskostenversicherung abgedeckt werden sollte. Die Schaffung einer solchen Versicherung scheint stets Teil der Pläne einer europäischen Patentreform gewesen zu sein. Weshalb soll die Reform nun auch ohne eine solche Prozesskostenversicherung für KMU in Kraft gesetzt werden? Wie hat sich die Bundesregierung für die Schaffung einer solchen Versicherung eingesetzt?

##### Antwort:

Es trifft nicht zu, dass die Schaffung einer Prozesskostenversicherung stets Teil der Pläne für eine europäische Patentreform gewesen ist. Darüber hinaus konnten gegenüber den ursprünglichen Erstattungsgrenzen, die Ausgangspunkt für Überlegungen zur Prüfung einer Prozesskostenversicherung waren, die Grenzwerte zwischenzeitlich auf ein vertretbares Maß herabgesetzt worden. BMJV unterstützt im Übrigen die Pläne der EU-Kommission, nationale Erfahrungen mit Prozesskostenversicherungen zu evaluieren und für die Einführung

entsprechender Produkte auf dem europäischen Versicherungsmarkt zu werben (SWD (2015) 202 final, section 3.3.1, Seite 78).

Mit freundlichen Grüßen  
Stephanie Krüger

---

Dr. Stephanie Krüger  
Pressesprecherin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
- Pressereferat -  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Tel.: 0049 30 18 580 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bmjv.bund.de  
www.bmjv.de